



Überblick über die erzielte Verständigung mit der EU-Kommission zum Energiepaket

Berlin, 30. August 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit der Europäischen Kommission in den letzten Monaten intensive Gespräche darüber geführt, wie bei energiewirtschaftlichen Rechtsetzungsvorhaben die Fragen so geregelt werden können, dass sie im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehen. Dies betrifft beispielsweise das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ebenso wie das Strommarktgesetz und das EEG 2017. In den Gesprächen wurde eine grundsätzliche Verständigung darüber erzielt, wie die Fragen beihilfekonform gelöst werden können. Diese Verständigung kann den offiziellen Verfahren, in denen die Europäische Kommission ihre Entscheidungen trifft, nicht vorgreifen und steht unter diesem Vorbehalt. Die Bundesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Gesetze und Verordnungen, welche vor der Sommerpause beschlossen wurden, wie auch die noch im September vorzulegenden Regelungen, welche die erreichte Verständigung umsetzen, mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sein werden.

Nachfolgend werden aus Sicht des BMWi die wesentlichen Inhalte dieser Verständigung und ihre angestrebte Umsetzung im nationalen Recht dargestellt:

A. EEG 2017

Ausschreibungen

- Mit gemeinsamen Ausschreibungen für Wind an Land und PV werden technologieübergreifende Ausschreibungen getestet (Pilotvorhaben). Das bedeutet keine grundsätzliche Weichenstellung in Richtung Technologieneutralität. Ab dem Jahr 2018 wird eine Kapazität von 400 MW pro Jahr technologieneutral für Windenergie an Land und große Photovoltaikanlagen ausgeschrieben. Die Ergebnisse werden ergebnisoffen evaluiert, auch im Vergleich mit den technologiespezifischen Ausschreibungen.
- Ferner wird Deutschland eine Innovationsausschreibung von 50 MW pro Jahr für besonders systemdienliche Anlagen durchführen.
- Für diese beiden Ausschreibungen sind im neuen EEG die Grundlagen bereits geschaffen (§§ 39i und 39j sowie die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in §§ 88c und 88d EEG 2017). Einer Änderung des EEG 2017 bedarf es hierfür also nicht mehr. Für die konkrete Umsetzung sind Verordnungen erforderlich, die 2017/18 erlassen werden; die Ausschreibungen werden erstmals 2018 durchgeführt. Für die Erarbeitung der Verordnungen wird ein transparenter Stakeholder-Prozess mit wissenschaftlicher Begleitung aufgesetzt.

EEG/Eigenstromversorgung

- Wie bereits im EEG 2014 verankert, wird die Eigenversorgung durch **Neuanlagen** grundsätzlich mit der vollen EEG-Umlage belastet und reduziert sich bei neuen EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen auf 40% der EEG-Umlage.

- Im Sinne des Vertrauensschutzes wird die Eigenversorgung in **Bestandsanlagen** wie bisher nicht mit der EEG-Umlage belastet. Dies gilt, solange die Bestandsanlage nicht wesentlich modernisiert wird. Ab einer solchen wesentlichen Modernisierung (= Ersatz des Generators) fällt eine EEG-Umlage in Höhe von 20% an; dies gilt für modernisierte Bestandsanlagen einschließlich Ersatzanlagen ohne Kapazitätserweiterung.
- Die vorstehenden Grundsätze werden im Herbst 2016 durch eine Anpassung des EEG gesetzlich umgesetzt. Das Änderungsgesetz wird derzeit erarbeitet und soll im Herbst den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden.

B. Strommarktgesetz

Kapazitätsreserve

- Es wird eine Systemanalyse im Herbst durchgeführt. Sofern diese die Notwendigkeit einer Kapazitätsreserve bestätigt, wird die Kapazitätsreserve wie im Strommarktgesetz vorgesehen, eingeführt und gestartet. Dabei werden die Kapazitäten jeweils für zwei Jahre in Deutschland vertraglich gebunden. Die Teilnahme von gebundenen Kapazitäten an Folgeauktionen ist zulässig.
- Die Kapazitätsreserve wird ausschließlich von den Übertragungsnetzbetreibern zur Systemstabilisierung eingesetzt, wenn die Nachfrage an den Strommärkten (day-ahead und Intraday) nicht gedeckt werden kann (fehlende Markträumung).
- Die Kapazitätsreserve steht strikt außerhalb des Marktes, d. h. ihre Kapazitäten dürfen nicht am Strommarkt teilnehmen (Vermarktungsverbot) und nach der Reservedauer auch nicht an den Strommarkt zurückkehren (Rückkehrverbot). Die „no-way-back“ Regel ist eine wichtige „fire wall“, um eine Marktverzerrung durch die Kapazitätsreserve zu verhindern. Für Lasten (demand side) wird das Rückkehrverbot dahingehend modifiziert, dass sie nach Bindung in der Kapazitätsreserve nicht mehr an Märkten wie der AbLaV teilnehmen dürfen, da hier auch eine gesonderte Kapazitätszahlung erfolgt; im Übrigen dürfen sie am Markt teilnehmen.
- Diese Eckpunkte sind im Strommarktgesetz festgelegt worden, das in diesem Sommer in Kraft getreten ist. Die weitere Konkretisierung erfolgt durch die Kapazitätsreserveverordnung, die voraussichtlich im Winter 2016/17 erlassen werden soll. Die detaillierte Ausgestaltung der technischen Anforderungen, die für einen sicheren Reservebetrieb notwendig sind, wird den ÜNB in Abstimmung mit der BNetzA übertragen.

Netzreserve

- Das Volumen wird von BNetzA auf Grundlage einer Systemanalyse der ÜNB festgelegt.
- Das Volumen der Netzreserve wird um 1,0 GW bis Winter 2018/2019 und um zusätzliche 0,5 GW bis Winter 2019/2020, also insgesamt um 1,5 GW, reduziert im Vergleich zum Basisszenario (durch die BNetzA endgültig festgestelltes Volumen der Netzreserve für diesen Zeitraum ohne die unten genannten Maßnahmen), und zwar durch folgende Maßnahmen:
 - (i) Verbesserung der regionalen Steuerung des Erneuerbaren-Zubaus insbesondere durch die Einführung des Netzausbaugebiets im EEG 2017;
 - (ii) Verstärkte regionale Zusammenarbeit beim Redispatch mit Österreich und anderen Mitgliedstaaten;
 - (iii) Zunehmende Nutzung von unterbrechbaren Lasten;
 - (iv) Effizienteres Redispatch insbesondere bei Erneuerbaren Energien und KWK.
- Die Maßnahmen sollen zum Winter 2019/2020 effektiv wirken und dann eine langfristige Reduktion um 1,5 GW sicherstellen.

C. Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

1. Die KWK-Förderung wird künftig in den folgenden Bereichen ausgeschrieben:

a. Neue/modernisierte KWK-Anlagen (1 – 50 MW)

- Dieses Segment erfasst alle KWK-Anlagen mit einer Leistung über 1 MW bis einschließlich 50 MW.
- Die entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wird 2016 verabschiedet und die erforderliche Verordnung zur Umsetzung wird 2017 erlassen.
- Die Ausschreibungen beginnen im Winter 2017/18.
- KWK-Anlagen, die noch 2016 die BImSchG-Genehmigung erhalten oder verbindlich bestellt werden, können noch unter dem bisherigen System des KWKG 2016 gefördert werden (notwendiger Übergangszeitraum).
- Bei den Ausschreibungen ist die Eigenversorgung ausgeschlossen (analog zum EEG).
- Bei der Kumulierung mit anderen Förderprogrammen für KWK-Anlagen wird sichergestellt, dass eine Überförderung ausgeschlossen ist, um Verzerrungen bei der Gebotsabgabe und dem Ausschreibungsergebnis zu verhindern.

b. Innovative KWK-Anlagen/Systeme („Pilot-Ausschreibung“)

- Dieses Segment adressiert besonders innovative KWK-Anlagen/Systeme, die über die Standards im KWKG hinausgehen und dort aufgrund höherer Kosten bisher nicht darstellbar sind (Kombination KWK-Anlagen mit z.B. Solarthermie/ Wärmepumpen).
- Die entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wird 2016 verabschiedet, und die erforderliche Verordnung zur Umsetzung wird 2017 erlassen.
- Die Ausschreibungen beginnen im Winter 2017/18.

2. Die KWK-Förderung wird künftig teilweise für ausländische Anlagen geöffnet:

- a. Die Öffnung für Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht sich auf das ausgeschriebene Segment von KWK-Anlagen mit einer Leistung von 1– 50 MW (siehe 1a) und umfasst bis zu 5 % der in diesem Segment jährlich neu zu installierenden Leistung.
- b. Für die nationale Umsetzung wird 2016 die entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verabschiedet. Daneben ist eine Verständigung mit den Nachbarn erforderlich; erst dann kann eine Verordnung zur Umsetzung der Regelung beschlossen werden.

3. Im Übrigen bleibt die Förderung der KWK-Anlagen unverändert:

- a. Die Förderung von KWK-Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 1 MW oder mit einer Leistung über 50 MW sowie die Förderung der KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW, die unter die Übergangsregelung fallen (siehe oben 1a), können in der verabschiedeten Fassung des KWKG 2016 in Kraft treten. Dies gilt sowohl für bestehende modernisierte als auch für neue KWK-Anlagen. Die Förderung wird zum 1. Januar 2016 rückwirkend gewährt, um die ansonsten bestehende Förderlücke zu schließen.
- b. Die Förderung von Bestandsanlagen kann somit in der verabschiedeten Fassung des KWKG 2016 in Kraft treten. Die Angemessenheit der Förderung von Bestandsanlagen wird jährlich evaluiert. Im Fall einer drohenden Überförderung leitet das BMWi eine Anpassung des gesetzlichen Fördertatbestandes ein.

- c. Speicher und Netze werden wie im KWKG vorgesehen gefördert, müssen aber bei Antragstellung ab 2017 für eine Förderung die Fördernotwendigkeit plausibilisieren.
4. Die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage wird wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet: Wer einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage des EEG hat, wird auch nach dem KWKG entlastet. Der Mechanismus der Besonderen Ausgleichsregelung (europäische und nationale Vorgaben) wird analog auf das KWKG übertragen, die Mindestsätze werden entsprechend angepasst. Dies wird ebenfalls noch in diesem Jahr gesetzlich umgesetzt.
5. Soweit die vorstehend beschriebenen Maßnahmen noch in diesem Jahr gesetzlich umgesetzt werden, erfolgt dies durch eine Änderung des KWKG. Diese Änderungen werden mit den Änderungen der Eigenversorgung im EEG zu einem Artikelgesetz zusammengebunden. Es gilt daher der oben beschriebene Zeitplan. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Im Gegensatz zu den o.g. Dossiers steht das folgende Vorhaben noch unter ausdrücklichem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Prüfung der EU-KOM:

Netzstabilitätsanlagen

- Soweit dies erforderlich ist, um die Systemsicherheit zu gewährleisten, sollen, wie im Strommarktgesetz geregelt, in Süddeutschland während und nach dem Kernenergieausstieg die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit erhalten, neue Anlagen als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zu errichten.
- Im Hinblick auf Entflechtungsvorschriften wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Anlagen ausschließlich außerhalb des Marktes und lediglich zur Netzstabilität eingesetzt werden dürfen.
- Die Netzstabilitätsanlagen sollen ausschließlich vorübergehend eingeführt werden, soweit das zur Netzstabilität insbesondere im Süden Deutschlands notwendig ist. Ein regionaler Bedarf kann sich insbesondere im Zeitraum ab 2021 ergeben, da dann substantielle Leistung (Kernenergie) per Gesetz abgeschaltet wird und der Netzausbau voraussichtlich erst 2025 realisiert ist (siehe www.netzausbau.de).
- Die ÜNB müssen durch Analysen erst noch nachweisen, dass der netztechnische Bedarf tatsächlich besteht und der Einsatz der Anlagen notwendig und technisch und wirtschaftlich effizient ist.
- Die Nennleistung der Anlagen darf 2 GW nicht überschreiten.